

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteil für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N. 34.

den 25. August 1916.

Amtlicher Teil.

Nr. 3267 j. 301/149.

Edikt.

Auf dem Gute:
E. Rdb. Fol. 501, Maß in Wieseneis, Kat. Nr. 296/X der Geschwister Johann Georg, Maria Theresia und Philomena Geiger in Tisis haften laut Obligation vom 13. Dezember 1865 zu Gunsten der Katharina Geiger geb. Brüller in Tisis 100 fl — ö. W. — 200 Kr. —

Da diese Forderung nicht mehr zu Recht bestehen soll, werden nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 1903, L. Gbl. Nr. 4, alle, welche auf dieselbe Ansprüche erheben, aufgefordert, ihre Rechte bis längstens 27. November 1916 hieramts anzumelden, widrigens die Amortisation und Löschung der Forderung bewilligt würde.

Fürstl. I. Landgericht.

Baduz, am 16. August 1916.

Dr. Thurnher.

Z. 3199 j. 301/171.

Edikt.

Wider Gebhard Vogt, zuletzt in Balzers Nr. 71 wohnhaft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde beim fürstl. liechtenst. Landgerichte in Baduz von den Erben nach Johann Baptist Brunhart in Balzers 1. Berta Fric geb. Brunhart, vertreten durch ihren Ehegatten Johann Fric in Balzers Nr. 62,

2. Ottilia Fric geb. Brunhart, nun deren vier minderjährige Kinder Berta, Karl, Theres, Sufanna und Georg Fric in Balzers, vertreten durch deren Vater und gesetzlichen Vertreter Georg Fric in Balzers Nr. 42, durch Louis Seeger, Agent in Schaan wegen Feststellung und grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes eine Klage eingebracht. Auf Grund der Klage wird die Tagsetzung zur mündlichen Verhandlung für 29. September 1916, vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 43 angedordnet.

Zur Wahrung der Rechte des Gebhard Vogt wird Anton Real, Agent in Baduz zum Kurator bestellt. Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Fürstl. I. Landgericht.

Baduz, am 21. August 1916.

Dr. Thurnher.

Gesetz

vom 12. Dezember 1915
über die Vermittlerämter.

(Schluß.)

§ 41. Das Landgericht hat von Amtswegen ausgelaufene Zeitscheine zurückzuweisen und sie auf ihre gesehmäßige Ausfertigung zu prüfen (§ 28), sowie sie nötigenfalls zur Ergänzung an das Vermittleramt zurückzuweisen.

War bei Einlegung des Zeitscheines mit der Klage vor Landgericht eine Frist einzuhalten, so gilt obigen Falles für die Wiedereinlegung eine neuerliche, vierzehntägige Frist, bei deren Einhaltung die Klage als am Tage ihrer ersten Anbringung überreicht anzusehen ist.

Eine Verlängerung dieser Frist findet nicht statt.

§ 42. Außerdem wird zur Zivilprozessordnung noch bestimmt, wie folgt:

1. Die Geltendmachung von Einreden materieller oder prozeduraler Natur, insbesondere die Einrede der Nichteinlassungspflicht, weil eine Partei mehr oder etwas anderes vor Gericht verlangt,

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Maul- und Klauenseuche. Laut amtlichem Bericht vom 14. August herrscht die Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Bregenz und Feldkirch in den Gemeinden Sibratsgall und Dornbirn auf zwei Gehöften und drei Alpen, in welchen 176 Rinder, 278 Schafe und vier Schweine verseucht sind. Auch in der vorarlbergischen Gemeinde Altsch-Bauern ist die Seuche ausgebrochen; sie soll aus Gillisau (im Bregenzerwalde) eingeschleppt worden sein.

Vom Wetter. Nach mehrtägigem Regenwetter hat es vom 21. auf den 22. August in den Höhen angeschneit. Alle Kulturen würden nun gutes Wetter benötigen.

Diebstähle. In Baduz wurden am 19. August aus einem Wohnhause ein Anzug, ein Hut und ein Paar Schuhe gestohlen. Der Dieb hat seinen Weg vermutlich durchs Fenster ins Haus genommen und dasselbe auf dem gleichen Wege wieder verlassen. — Jüngst wurde in einer Stallung in Baduz während der Nachtzeit von diebischer Hand eine Kuh gemolken.

In der Nacht vom Freitag auf Samstag letzter Woche hat ein Balzner gemeinsam mit einem Italiener in einem Gasthaus in Triefen ein Zimmer zum Uebernachten bezogen, nachdem beide vorher in mehreren Gasthäusern mit einander eingekehrt waren. Der Italiener benötigte den ersten Schlaf seines Zimmergenossen, diesem die Brieftasche mit 540 K Inhalt zu nehmen und das Weite zu suchen. Der Täter konnte jedoch am Samstag verhaftet werden und der Bestohlene seine Sachen wieder erhalten.

Der Weltkrieg.

Wien, 17. Aug. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl: Im Kapulgebiet ist die Höhe Stara Dobocyna genommen worden. Südlich der Moldawa und der untern Dnistriza scheiterten russische Vorstöße; sonst bei der Heeresfront nach den bereits gemeldeten Angriffen auf Horozanka keine besondern Ereignisse. Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg: Bei der Armee des Generalobersten Böhm-Ermolli kam es gestern zwischen Perepelnik und Pieniak zu Kämpfen von größter Heftigkeit. Der Feind trieb durch mehr als zwölf Stunden ununterbrochen seine Massen gegen unsere Stellungen vor. Die meisten Anstürme brachen schon vor unsern Hindernissen zusammen; wo es dem Gegner bei

Manajow vorübergehend gelang in unsere Gräben einzudringen, wurde er durch Reserven zurückgeworfen. Die siegreiche Abwehr des russischen Stoßes ist ebenso sehr dem trefflichen Wirken deutscher und österreichisch-ungarischer Batterien wie der tapfern Haltung der Infanterie, namentlich der westungarischen Regimenter 12 (Komarom) und 72 (Poszony) zu danken. Unsere Verluste sind gering, die feindlichen außerordentlich schwer. Weiter nördl. nichts von Bedeutung.

Italienischer Kriegsschauplatz: Während die Italiener gestern ihre Tätigkeit an der Front zwischen Plava und der Wippach auf lebhaftes Artilleriefeuer beschränkten, griffen sie zwischen diesem Fluß und Oppachiasella unsere Stellungen fünfmal tiefgegliedert an. Nur an einer Stelle hatten unsere Truppen den Feind im Nahkampf zurückgeworfen; im übrigen brachen seine Anstürme unter besonders schweren Verlusten schon in unserem Feuer zusammen. An der Tirolofront scheiterten kleine feindliche Unternehmungen am Monte Piano und Monte Ciaron.

Wien, 20. Aug. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: Heeresfront des Erzherzog Karl: Auf der Magura westlich der Moldawa wurden mehrere Angriffe abgeschlagen. Deutsche Truppen nahmen den Berg Kretha in Besitz. An den Nordosthängen der Cernhora wird weiter gekämpft. Nördlich vom Tartarenpaß scheiterten stärkere Vorstöße des Gegners. Südlich von Horozanka zerprengte unser Geschützfeuer vorrückende russische Kolonnen. — Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Hindenburg: Bei Risselin vertrieben deutsche Abteilungen den Feind aus entlang vorgeschobenen Gräben. Bei Rudfa-Czerwisze, wo die Russen auf das westliche Flußufer übergegangen sind, ist der Gegenangriff in erfolgreichem Fortschreiten. Der Gegner ließ 6 Offiziere, 367 Mann und 6 Maschinengewehre in der Hand der Verbündeten.

Wien. (Amtlich.) In Erwiderung des feindlichen Fliegerangriffs auf Triefen hat in der Nacht vom 16. auf 17. ds. ein Flugzeuggeschwader Venedig angegriffen, es wurden der Bahnhof, Magazine, das Arsenal und militärische Objekte ausgiebig mit schweren und leichten Brandbomben belegt. Es wurden viele Volltreffer erzielt und ein großer Brand in den Bahnhofsmagazinen erzeugt. Ein zweites Geschwader griff erfolgreich den Innenhafen von Grado und eine Batterie am untern Sponzo, sowie militärische Objekte von Monfalcone an. Trotz heftiger Abwehr sind alle Flugzeuge unversehrt eingerückt.

als laut Zeitschein vor Vermittleramt beantragt wurde, ist vor Landgericht zulässig;

2. die Vorschriften über die Nebenintervention, die Streitverklündigung und die Benennung des Autors bleiben unberührt;

3. die Vorschriften über den Vergleichsversuch (§§ 227 bis 231) werden für die dem vermittleramtlichen Verfahren unterliegenden bürgerlichen Streitfachen außer Kraft gesetzt; jedoch bleibt es den Parteien unbenommen, auch vor Klageanbringung beim Landgericht einen Vergleich einzugehen;

4. über die von den Parteien während des Vermittlungsversuches über die Streitfache gemachten Äußerungen darf der Vermittler nicht als Zeuge und dürfen die Streitteile nicht als Parteien zu Beweiszwecken vernommen werden;

5. zum Mahnverfahren (Erlassung eines Zahlbefehls) wird bestimmt: der § 577 wird dahin abgeändert, daß der Gläubiger um die Erlassung eines bedingten Zahlbefehls vor Einleitung des Vermittlungsverfahrens oder nach dessen Abschluß ansuchen kann, jedoch nicht muß.

Als urkundlicher Ausweis im Sinne des § 577, daß der Schuldner die Schuld nicht anerkennt, gilt auch der Zeitschein.

Der Mahnklage gemäß § 593 muß stets ein Zeitschein beigelegt werden.

§ 43. Die Berechnung der in diesem Gesetze erwähnten Fristen richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 125 und 126) beziehungsweise bei Ehrenbeleidigungen nach § 6 der Strafprozessordnung.

§ 44. Der Vermittleramtskreis (eine oder mehrere Gemeinden) hat dem Vermittler sowie dessen Stellvertreter für seine Mühewaltung eine entsprechende Vergütung zu leisten und für die Kosten der erforderlichen Räume, wozu die Auslagen für Beheizung, Licht und Bedienung gehören, sowie für die Kosten der erforderlichen Schranke, Schreibmaterialien und Formularien und dergleichen aufzukommen.

Dem Gemeinderat steht es auch frei, für die amtliche Tätigkeit des Vermittlers mit diesem eine Pauschalsumme zu vereinbaren.